

Buchbesprechungen

Clapham, Andrew: Human Rights Obligations of Non-State Actors. Oxford: Oxford University Press (2006). (The Collected Courses of the Academy of European Law, Vol. XV/1, Gráinne de Búrca/Bruno de Witte/Francesco Francioni, eds.). ISBN 9780199288465, xxxiii, 613 p., £ 60,-

The present book is based on the author's course "Human Rights Obligations of Non-State Actors: Time for a Radical Rethink" held during the 2004 Human Rights Law Session of the XVth Academy of European Law at the European University Institute in Florence, in which the reviewer was a participant. Clapham's "very thoroughly prepared, interactive and inspiring" presentation (see on the Academy lectures the report by Konrad Lachmayer and the reviewer in 5 German Law Journal No. 9 [2004] pp. 1155, 1162) whetted the appetite for this comprehensive monograph that impressively identifies and describes the great variety of human rights infringements which emanate from entities other than states.

Before Clapham embarks on his *tour d'horizon* through the contemporary landscape of human rights obligations of non-state actors he tackles the basic theoretical framework for his study. At the outset he briefly highlights globalization, privatization, fragmentation and feminization as four forces which in his view explain why the law is developing to fix human rights obligations on non-state entities; the book itself extensively demonstrates how and where these legal changes are taking place in order to give substantial proof of the author's thesis "that customary international law, international treaties, and certain non-binding international instruments already create human rights responsibilities for non-state actors" (p. 21). In order to prepare the ground for the extensive support invoked for his proposition Clapham commences in Chapter 1 by rebutting five commonly argued objections which he denominates "The Trivialization Argument", "The Legal Impossibility Argument", "The Policy Tactical Argument", "The Legitimization of Violence Argument" and "The Rights as Barriers to Social Justice Arguments". In the same very first section (titled "Old Objections and New Approaches") he also expressly commits himself to a legal method based on the omnipresence of values and aligns himself with the view taken by Rosalyn Higgins according to which the choice of the correct legal position "must inevitably have consideration for the humanitarian, moral, and social purpose of the law" (Higgins, *Problems and Process: International Law and How We Use It*, Oxford: Clarendon Press, 1994, p. 5). While this approach in fact constitutes the golden thread of Clapham's entire study, it is regrettable that its dominance continuously suppresses a desire for a more substantial methodological debate which the purported "radical departure" would however have undoubtedly called for.

It seems appropriate to point out that the book's first chapter is replete with further noteworthy assertions such as, for example, the fact that the author recognizes "the importance of non-state actors and their influence without suggesting that they have achieved the role of law-maker" (p. 28). While delighted about such un-

prejudiced writing, in which the author made no bones about challenging delicate doctrinal issues, this reviewer repeatedly longed for a bit more flesh of legal reasoning to underpin the proffered opinions. This equally holds true for Chapter 2 on subjects of international law. Alluding once again to Higgins and *in concreto* to her framing of the issue as “intellectual prison of our choosing”, Clapham makes short shrift of the determination of subjectivity (he is thereby in good company with other authors such as August Reinisch, *The Changing International Legal Framework for Dealing with Non-State Actors*, in: Alston [ed.], *Non-State Actors and Human Rights*, Oxford: Oxford University Press, 2005, 72, who less rigidly but yet critically points to the circularity of the whole debate); instead Clapham suggests replacing the notion of subjectivity (personality) by “capacity”. In the same chapter he brings up another fundamental question of international law of paramount importance for the present study and advocates in the tradition of Hersch Lauterpacht that it is “possible to enjoy a right without a remedy” (p. 74).

The third and last section of a general nature depicts some of the quintessential characteristics of international human rights law. The following chapters then deal separately with most of the entities encompassed by the notion of non-state actors as used in the book under review and point out how these entities can threaten human rights as well as why and how they are bound (at least) to respect them. Whereas Chapters 4 and 5 are devoted to international organizations (United Nations, International Financial Institutions, WTO and EU), Chapter 6 examines the human rights obligations of corporations. Chapter 7 argues that in times of armed conflict numerous non-state actors such as rebel groups, national liberation movements, private security firms and humanitarian organizations have human rights duties. Individuals and their possible human rights obligations are primarily examined in the two subsequent parts which are subdivided into UN human rights treaties (Chapter 8) and regional human rights bodies (with a predominant focus on the European Convention on Human Rights, Chapter 9). This analysis is eventually complemented by a substantial section (Chapter 10) on national legal orders drawing attention to mainly but not exclusively the jurisdictions of the US, South Africa and the UK. In sum, Clapham has undertaken a Herculean task which commands respect and admiration, not least because of the breadth of the single chapters.

Out of a great variety of intricate legal and political questions presented throughout the book, the following points particularly deserve to be highlighted: In his analysis of the human rights obligations of the UN the author first epitomizes the three main doctrinal avenues pointed out by the pertinent study of Mégret and Hoffmann (*The UN as a Human Rights Violator? Some Reflections on the United Nations Changing Human Rights Responsibilities*, 25 HRQ [2003] pp. 314-42), i.e. the “external” conception (the UN is bound by the customary international law of human rights), the “internal” conception (its obligations ensue from the UN Charter) and the “hybrid” conception (the UN cannot be allowed to escape the obligations of its members). Then Clapham constructs a

fourth hypothesis according to which the “United Nations is bound to respect human rights because it has unilaterally declared that it expects its personnel to act in accordance with the Universal Declaration of Human Rights as if it were itself bound” (p. 127). Thus, interestingly, the author suggests that the UN’s human rights obligations do arise from unilateral declarations which it has made.

Chapter 6 on corporations and human rights is without doubt one of the highlights of the whole contribution. Clapham impressively demonstrates that the lack of international jurisdiction to try corporations does not mean that they are under no international legal obligations. Instead, he shows that a multi-faceted international framework – comprising *inter alia* the OECD Guidelines for Multinational Enterprises, the Tripartite Declaration of Principles Concerning Multinational Enterprises, the UN Global Compact and the US Alien Tort Claims Act – does create obligations for corporations beyond commonly invoked jurisdictional filters and provides various channels of accountability (pp. 268-70). It is here that the author convincingly supports his claim of Chapter 2 that rights and obligations can exist without legal remedies provided by courts and tribunals. This reflects the dual nature of law in the debate on corporations and human rights which was, for instance, outlined by Steven R. Ratner as both a common language as well as a set of standards that can be enforced (Ratner, *Corporations and Human Rights: A Theory of Legal Responsibility*, 111 *The Yale Law Journal* [2001] pp. 443, 545).

Chapter 9 on the European Convention on Human Rights (ECHR) echoes Clapham’s monograph from 1993, *Human Rights in the Private Sphere*, and frames the positive obligations of state parties to protect individuals from human rights abuses committed by other non-state entities as direct human rights obligations of these non-state actors. The section delivers a revisited analysis of the classical debate on whether the obligations under the ECHR and other human rights instruments have direct or mere indirect horizontal effect among individuals. This discussion resurfaces in the following chapter on selected national legal orders with respect to the direct horizontal effect introduced by the new South African Constitution (pp. 456-60). In sum, this part on national jurisdictions entails a refreshing human rights potpourri ranging from the US Alien Tort Claims Act (pp. 443-50) to the Hong Kong Bill of Rights (pp. 500-3). In between the plethora of analyzed statutes, cases and academic contributions Clapham continues to intersperse findings that are at the same time to the point and thought-provoking; for example, when he concludes in the context of the South African Constitution (p. 456): “In a way, there is a parallel between the reticence of a constitutional court to consider private inter-individual disputes and the resistance in the international legal order to acknowledge the subjectivity of private persons.”

By reading all the very different chapters of the book under review, the inadequacy of the negative, antithetical depiction of all these entities as “non-states” comes to the fore and recalls Philip Alston’s analogy of a rabbit being described as “not-a-cat” by one of his daughters (see Alston, *The “Not-a-Cat” Syndrome: Can the International Human Rights Regime Accommodate Non-State Actors?*, in: Alston [ed.], *Non-State Actors and Human Rights*, Oxford: Oxford University

Press, 2005, p. 3). The diversity of actors and conducts presented by Clapham is both strength and weakness of his study: On the one hand the broad scope is fascinating and enlightening, and it must be accredited that the author has performed a truly significant achievement in collecting, organizing and analyzing a wide range of materials including academic pieces, policy documents and above all cases from manifold jurisdictions in an extremely articulate manner. On the other hand, it is unfortunate that the author does not clarify more expressly the distinctions we must draw when we deal with such diverse non-state actors as, for instance, international organizations and individuals. It is commendable that all these entities are covered by the present monograph, and it is impressively shown that human rights obligations might – to a varying degree – exist for all of them. Nonetheless, further differentiations and classifications among the subjects would have been desirable. This reviewer finds that the positive obligations of states resulting from possible human rights infringements committed by individuals as well as those carried out by corporations require a more similar treatment than, for example, the manifold ways in which international organizations can violate human rights which seem to be more comparable to states.

In general, Clapham's conclusions on the human rights obligations of international organizations tend to be more persuasive than those concerning individuals. As regards the latter, the author quite rightly puts strong emphasis on the evolution of international criminal law in recent years; though, it remains a riddle how such direct accountability of individuals can be generalized to apply for all human rights. How would this mainstreaming of human rights into the private sphere with direct horizontal effect interrelate with the positive obligations states have under human rights treaties? In this respect, it might have been worthwhile for the author to take a closer look *inter alia* for the author to take a closer look at the relationship between human rights and domestic criminal laws.

However, it must be conceded that one could simply write a separate monograph on each of these or similar questions. In any event, Clapham proffers insights and solutions that may advance the legal framework for human rights obligations of non-state actors. In addressing the emerging paradoxes which, according to him, lie at the heart of his investigation, he seeks recourse to the concepts of dignity and democracy in order to defend and limit human rights (Chapter 11). His two main propositions are thereby as follows: First, he suggests that "moving away from a conception of human rights regulating the social contract between the citizen and the state, and towards a conception, founded on the need to protect human dignity, permits an understanding of human rights protection as requiring legal protection from all threats to human dignity (whether they are considered state or non-state actors)" (p. 545). Second, he conceptualizes dignity not as an empowerment for autonomy but as a constraint which shall be applied by judges who ought to perform the task "to juggle commitments to dignity and democracy in the context of individual complaints" (p. 558). It must be noted though that it is questionable whether judges can succeed in carrying out such a task, not least under present-day-circumstances where judges more frequently build their decisions

upon context (what is also admitted by the author in an example on p. 556); this contextualization in international law has articulately been pointed out by Martti Koskenniemi, *From Apology to Utopia: The Structure of International Legal Argument*, Cambridge University Press, 2006, who bluntly unmasks the reference to sovereignty as to produce contextual jurisprudence.

In his final section Clapham regroups his views on the human rights obligations of non-state actors under the three concepts of complexity, complicity and complementarity (pp. 561-6). While the usage of such an alliteration might raise some suspicion, it must be acknowledged that these are not mere catchwords. In fact, the complexity of the debate clearly comes out throughout the monograph. Complicity and in particular complementarity appear to be useful roadmaps when one strives to find promising avenues for the enforcement of the human rights obligations of non-state actors.

By thoroughly compiling and analyzing the wide range of existing and conceivable human rights duties of entities other than states, the present study has successfully paved the way for the future work on the implementation of these obligations. Hence, Clapham has skilfully prepared the ground and given numerous intriguing remarks and suggestions in this comprehensive opus which is hereby highly recommended as an imperative study for the further debate on human rights obligations of non-state actors.

Gerhard Thallinger, Wien

Gehring, Markus W./Hepburn, Jarrod/Cordonier Segger, Marie-Claire: World Trade Law in Practice. London: Globe Business Publishing, (2006). ISBN 9780954870683. 297 S. £ 95,-

World trade law, and WTO law as its centrepiece, has grown into a field of its own, with practitioners and scholars becoming increasingly specialised and the number of Panel and Appellate Body reports growing. As in other fields, the size of handbooks for practitioners and academic books on the subject has increased accordingly. Nowadays, "medium"-sized books like Jackson's "The World Trading System" or Trebilcock's and Howse's "The Regulation of International Trade" have nearly 500 pages or more, not to speak of treatises such as Van den Bossche's "The Law and Policy of the WTO" or "The WTO: Law, Practice and Policy" by Matsushita et al. with more than 1.000 pages. With its mere 150 pages (plus 150 pages of appendices with the most relevant agreements) and only a couple of footnotes, "World Trade Law in Practice" by Cordonier Segger, Gehring and Hepburn published in 2006 by Globe Business Publishing plays in a different league with regard to length and, accordingly, depth. As the authors – all scholars specialised in the field – emphasise, the book's purpose is to "provide a short, accessible introduction to the aspects of world trade law that are most likely to be encountered in international legal practice, along with practical information on how a practitioner can represent the interests of a client in world trade matters" (p. 9). And the book, to a great extent, indeed serves this intended purpose.

ZaöRV 68 (2008)

Section 1 provides for a very short overview on the general structure of WTO law, its key substantive concepts, the WTO dispute settlement mechanism and the participation of private parties in trade policy and negotiations. The second part sketches the legal mechanisms in the EU, the U.S. and Canada through which private complainants can initiate procedures in these jurisdictions which ultimately aim at removing trade barriers in other countries or defending the “home” market against dumped and subsidised imports or simply against injury (through safeguard measures). Section 3 of the book then gives an overview on the most relevant areas, *i.e.* the GATT 1994, the Agreements on Technical Barriers to Trade (TBT) and on the Application of Sanitary and Phytosanitary Measures (SPS), the Agreement on Subsidies and Countervailing Measures, anti-dumping law (*i.e.* Art. VI of the GATT and the Agreement on Implementation of Art. VI of GATT 1994), GATS and TRIPS. The final section shortly introduces into recent debates on globalisation and trade, in particular the discussion on sustainable development.

A reader with no knowledge of or at the beginning of the learning curve with regard to WTO law will find the book by Cordonier Segger et al. useful because of its brevity and clear language. Particularly helpful are short hypothetical problems and solutions in the chapters on the substantive law. Another strength is the focus on the perspective of private actors and their formal and informal ways of using WTO law for their purposes. A short-coming of the book (in the literal sense) is that its treatment of the substantive law – in particular of key substantive obligations on WTO members (*i.e.* in particular tariffication, the most-favoured nation principle and national treatment) and of the exceptions to these obligations – is too short to gain a fully-fledged understanding. Students who want to specialise in WTO law (*e.g.* within a whole course devoted to the subject) or practitioners who are confronted with complex real-word cases have to additionally resort to other sources like the above cited treatises. In sum, the book is a good “WTO in a nutshell” and serves its stated purpose of providing for a primer and a bridge into the field.

Thorsten Käseberg, Berlin

Hamilton, Kirk/ Bolt Katharine/Ruta Giovanni, et al.: Where is the Wealth of Nations? Measuring Capital for the 21st Century. Washington, DC: World Bank, 2006. ISBN 9780821363546. 188 S. € 20,-

Warum sind manche Gesellschaften reich und andere arm? Diese Frage definiert die Volkswirtschaftslehre, die im ausgehenden 18. Jahrhundert zu untersuchen beginnt, warum Gesellschaften unterschiedlich schnell wirtschaftlich wachsen und sich sozial entwickeln. Ihre Antwortansätze werden jedoch lange Zeit vom extremen Wettbewerb zwischen einigen wenigen, hauptsächlich europäischen Mächten dominiert. In ihrer Entwicklung langsamere und daher schwächere Gesellschaften kommen in diesen Überlegungen meist nur als Objekte dieses Wettbewerbes vor. Erst unter dem Eindruck der Weltwirtschaftskrise und der ökonomischen Verwerfungen der beiden Weltkriege verliert die Vorstellung eines unabdingbaren Nullsummenspiels an Bedeutung gegenüber der sich bildenden Überzeugung, dass das

Weltwirtschaftssystem nicht nur für alle seine Teile von Vorteil, sondern auch aktiv gesteuert werden kann.

Entwicklungszusammenarbeit als eigenständige akademische Disziplin und Wirkungsfeld multilateraler Institutionen bildete sich zunächst als Antwort auf die durch kommunistische Unterwanderung bedrohten kriegszerstörten Wirtschaften Westeuropas und Japans, später Südkoreas und Taiwans aus. Das Problem wurde in diesen Staaten primär als ein Liquiditätsproblem aufgrund der abnormal niedrigen Kapitalstände nach dem Krieg gesehen. Die Stabilisierung der staatlichen Zahlungsbilanz und die Bereitstellung von Investitionskrediten konnten durch externe Akteure relativ leicht bewerkstelligt und die Rückkehr zu Wachstum dadurch ermöglicht werden. Selbstredend wurde auch ein gewisses Augenmerk auf den Abbau institutioneller Handels- und Produktionshemmnisse gelegt, wobei reformierte Wirtschaftsgesetzgebung und regionale Integration hierbei die wichtigsten Werkzeuge waren.

Das überaus hohe Wirtschaftswachstum in den ersten zwei Nachkriegsdekaden ließ die Hoffnung aufkommen, den Schlüssel zu dauerhafter Entwicklung im Zusammenspiel einiger weniger, beherrschbarer Parameter gefunden zu haben. Als mit der Entkolonialisierung und dem fortdauernden ideologischen Wettbewerb mit dem Kommunismus die Unterentwicklung großer Teile des Südens erstmals als zu lösendes Problem erkannt wurde, wandten sich die in der Nachkriegszeit geschaffenen und nun in ihrem ursprünglichen Wirkungskreis überflüssig gewordenen bi- und multilateralen Finanzinstitutionen mit ihrem als Patentrezept empfundenen Instrumentarium dieser neuen Aufgabe zu. Leider waren die Ergebnisse ausgesprochen ernüchternd, und im ausgehenden 20. Jahrhundert akzeptierte man endlich widerstrebend, dass die Armut des Südens kein bloßes Liquiditätsproblem, sondern letztlich eine Folge unzureichender institutioneller Tiefe, d.h. der mangelnden organisatorischen und regulativen Dichte und Kapazität dieser Gesellschaften darstellt.

Diese Einsicht hat zu einer tiefgreifenden Wandlung der Entwicklungszusammenarbeit geführt, sowohl in akademischer als auch in praktischer Hinsicht. Die klassischen Tätigkeitsfelder waren Zentralbanken und Finanzverwaltungen sowie physische Infrastruktur in den Bereichen Transport, Kommunikation, Wasser, Energie und produzierendes Gewerbe. Sowohl in analytischer, personeller und finanzieller Sicht hat jedoch in den letzten zwei Dekaden eine Verlagerung zur Stärkung lokaler Institutionen stattgefunden, hierbei sind funktionierende Verwaltungen und Rechtsstaatlichkeit von besonderer Wichtigkeit. Plakativ ausgedrückt, der moderne Entwicklungshelfer ist immer öfter kein Arzt, Ingenieur oder Volkswirtschaftler mehr, sondern zusehends Verwaltungsfachmann, Pädagoge und besonders häufig Jurist.

Die sich ausbildende Disziplin des Rechts der Entwicklungszusammenarbeit (*law and development*) basiert auf der Annahme, dass effektive Normsetzungsmechanismen die Voraussetzung wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung sind. Das vorliegende Werk ist eine überzeugend argumentierte und solid fundierte volkswirtschaftliche Beweisführung dieser Grundthese und sollte daher trotz seiner

komplexen Materie und ungewohnten Methodik gerade unter Juristen viele Leser finden. Es beschränkt sich zwar auf die Darstellung der Ergebnisse des Millennium Capital Assessment der Weltbank, ohne die dahinter liegenden mathematischen Modelle und statistischen Quellen im Detail darzustellen, dennoch sollte der Leser zumindest die Grundlagen volkswirtschaftlicher Argumentationsweise, mathematischer Formelsprache und der vergleichenden Analyse statistischer Tabellen beherrschen, um den Darlegungen der Autoren folgen zu können.

Aus deren nüchterner, bisweilen trockener Prosa entsteht jedoch schon auf den ersten Seiten ein gerade auch für Juristen höchst interessantes Bild. Basierend auf früheren Arbeiten in und außerhalb der Weltbank, nicht zuletzt *Expanding the Measure of Wealth* (Washington, DC: Weltbank, 1997), versucht die Arbeitsgruppe Antworten auf die fundamentale Frage zu finden, ob und wie Armut nachhaltig verringert werden kann (S. 3). Insoweit haben sich allerdings herkömmliche Indikatoren wie das Bruttosozialprodukt als unzureichend erwiesen, da sie Messbarkeit vor Relevanz stellen. Mit anderen Worten, in Zahlen greifbare wirtschaftliche und zusehends soziale Faktoren werden als ausschließliche Gradmesser gesellschaftlicher Entwicklung herangezogen, nicht weil sie inhärent wichtiger als andere Faktoren sind, sondern schlicht, weil man kein adäquates Instrumentarium zur Erfassung nicht-greifbarer Faktoren hat.

Ausgangspunkt der vorliegenden Arbeit ist die Überzeugung der Autoren, dass sich nachhaltige Entwicklungspolitik nicht auf ein Analysemodell stützen kann, welches Wohlstand ausschließlich anhand von greifbarem Produktionskapital misst, d.h. anhand jener Sektoren, die statistisch relevantes *cashflow* hervorbringen (Industrie, Dienstleistungen, extrahierende Bereiche wie Energie und Mineralien, etc.): *“The wealth estimates suggest that the preponderant form of wealth is intangible capital, an expected result and an insight that goes back at least to Adam Smith.”* (S. 6) Persönlicher und gesellschaftlicher Wohlstand besteht aus mehr als seinen monetarisierten Bestandteilen wie Einkommen, Kapitalbesitz und Dividenden; er umfasst Ausbildungsstand, den Mehrwert formaler und informeller Institutionen und Normen wie z.B. Rechtssicherheit, politische und gesellschaftliche Stabilität sowie natürliche Ressourcenvorkommen wie z.B. eine saubere Umwelt oder Bodenschätze.

Allgemein ausgedrückt sind diese Einsichten in der Tat wenig überraschend, die Autoren betreten aber methodisches Neuland durch ihren Versuch, diese umfassenderen Aspekte des Wohlstands statistisch zu erfassen und Implikationen für politische Entscheidungen abzuleiten: *“Total wealth, in line with economic theory, is estimated as the present value of future consumption. Produced capital stocks are derived from historical investment data ... Natural resource stock values are ... physical stocks, and estimates of natural resource rents ... Intangible capital then is measured as the difference between total wealth and the other produced and natural stocks. ... Intangible capital [is an aggregate that] includes raw labour, human capital, social capital, and other factors such as the quality of institutions. ... This richer picture of the asset base also opens the door to a range of policy interventions that can increase and sustain growth.”* (S. 4-6) Zur Illustration, die klassische öko-

nomische Sichtweise sieht z.B. die Förderung von Erdöl als die Schaffung von Wohlstand, da hierdurch ein Geldwert auf der Habenseite der Zahlungsbilanz auftaucht. Andererseits verbucht sie z.B. Kosten für Schul- oder Universitätsausbildung, Justiz und Verwaltung ausschließlich als unproduktiven Konsum, da ihr Geldwert auf der Sollseite auftaucht, aber keinen finanziellen Gegenwert schafft. Den Verbrauch von Erdölvorräten bzw. die Schaffung von Humankapital in Form ausgebildeter Facharbeiter und Ingenieure und von Sozialkapital in Form effektiver Regulierungssysteme kann die klassische Volkswirtschaftslehre nicht verbuchen.

Wie kurzsichtig die klassische Sichtweise ist, erhellt ein kurzer Blick auf das relative Gewicht der verschiedenen Formen von Wohlstand (Überblickstabelle S. 4, Kapitel 2 und 7): *intangible capital* macht bei armen Staaten immerhin 59 % des Gesamtwohlstands aus, und bei reichen Industriestaaten sind das erstaunliche 80 %! Die Autoren leiten hieraus im Kapitel 3 die Notwendigkeit ab, die Sparquote korrekt zu beziffern, z.B. den Verbrauch nicht quantifizierbarer Bodenschätze mit einzubeziehen, um die Zukunftsaussichten von Gesellschaften zu bewerten: “*A country’s provision for the future is measured by its gross national saving, which represents the total amount of produced output that is not consumed. Gross national saving, however, can say little about sustainable development, since assets depreciate over time. Net national saving equals gross national saving minus depreciation of fixed capital and is one step closer to measuring sustainability. The next step in measuring sustainability is to adjust net saving for the accumulation of other assets – human capital, the environment, and natural resources – that underpin development. ... [Thus] genuine saving provides a much broader indicator of sustainability by valuing changes in natural resources, environmental quality, and human capital, in addition to the traditional measure of changes in produced assets provided by net saving.*” (S. 35)

Alle Staaten müssen daher entscheiden, ob Erträge aus endlichen Ressourcen wie Bodenschätzen konsumiert oder investiert werden: “*The question for countries with resource endowments is whether to consume these resource rents, providing current welfare but at a cost to future generations, or to invest the rents in other assets.*” (S. 43) Kapitel 4 beschreibt die Notwendigkeit, solche Ressourcenerträge produktiv zu investieren: “*There are no sustainable diamond mines, but there are sustainable diamond-mining countries. Implicit in this statement is the assumption that it is possible to transform one form of wealth – diamonds in the ground – into other forms of wealth, such as buildings, machines, and human capital. Achieving this transformation requires a set institution capable of managing the natural resource, collecting resource rents, and directing these rents into profitable investments. Resource policy, fiscal policy, political factors, institutions, and governance structure all have a role to play in this transformation.*” (S. 7) Als Grundregel nachhaltigen Wirtschaftens folgen sie Solows und Hartwicks Regel: “*a constant level of consumption can be sustained if the value of investment equals the value of rents on extracted resources at each point in time.*” (S. 49) Nicht überraschend schneiden die Ölförderländer des Südens hierbei ausgesprochen schlecht ab, d.h.

sie werden ihren gegenwärtigen Konsum zukünftig nicht nur nicht halten können, sondern haben bereits jetzt oft unter sinkenden Realeinkünften zu leiden (S. 53). Die nördlichen Förderländer waren zwar in der Lage, die gegenwärtigen Erträge besser zu verteilen, sichern allerdings ebenfalls den Wohlstand künftiger Generationen nur unzureichend ab: *“The generally low level of genuine investment levels in the Nordic countries is particularly surprising. Are these countries trading off inter-generational equity against intragenerational equity?”* (S. 55)

Offensichtlich wird der gegenwärtige und zukünftige Lebensstandard nicht nur vom Spar- und Investitionsgrad beeinflusst, sondern ist ebenso vom Bevölkerungswachstums abhängig. Dieses Zusammenspiel wird im Kapitel 5 anhand von Beispielen und tabellarischen Übersichten beschrieben. Kapitel 6 testet die bisherigen theoretischen Annahmen empirisch mittels historischer Regressionsanalysen. Kapitel 8 beschreibt den Zusammenhang von Wohlstand und Produktionsfaktoren und Kapitel 9 die Wirkungsweise und das Potential so genannter *environmental accounts* als Mittel, wirtschaftliche und soziale Kosten von Umweltverschmutzung und -verbrauch zu erfassen und Preise als Regulationsinstrumente und Quelle von Investitionskapital zu nutzen (auch S. 46). Das Buch wird abgerundet durch vier Datenanhänge zur methodischen Zusammensetzung der Wohlstandsschätzung, sowie Auflistungen über die Wohlstandsschätzung, Netto-Sparquoten und Pro-Kopf-Veränderungen für alle Staaten der Erde.

Für den Juristen besonders interessant ist Kapitel 7. Wie zu Anfang des Buches bereits dargelegt, sind 59-80 % des Gesamtwohlstandes nicht greifbarer Natur, beschrieben und berechnet als ein Aggregat verschiedener schwer quantifizierbarer Faktoren. Um allerdings entscheidungsrelevante Schlüsse ziehen zu können, müssen diese einzelnen Komponenten gewichtet und ihr jeweiliger Investitionsertrag geschätzt werden. Wie bereits auf S. 12-14 zusammengefasst, erklären der Ausbildungsstand (gemessen in *school years per capita*) und Rechtsstaatlichkeit (gemessen als *rule of law index*) sowohl den größten Anteil der Unterschiede zwischen Ländern (89 % zusammen mit *remittances*) als auch die größten Erträge (*return on investment*). Kapitel 7 erklärt nun die methodischen Schwierigkeiten, die Qualität von Human- und Sozialkapital und die von Institutionen zu messen, insbesondere die Quantifizierung des *“rule of law indicator [as a measure for] the extent to which agents have confidence in and abide by the rules of society. It encompasses the respect of citizens and the state for the institutions which govern their transactions.”* Ein solcher Indikator gibt die verschiedenen Aspekte des Sozialkapitals eines jeweiligen Landes besonders gut wieder, da es das allgemeine Vertrauen der Menschen untereinander und in ihre formalen und informellen Institutionen widerspiegelt (*generalised trust indicator*, S. 92). Hinzu kommt, dass *marginal returns on investment* im Humankapital (Ausbildung) und Sozialkapital (Rechtsstaatlichkeit) ausgesprochen hoch sind.

Die Autoren konstatieren also, dass die Wichtigkeit von Ausbildung, nachhaltiger Ressourcennutzung und Rechtsstaatlichkeit zwar seit langem bekannt ist, bedauern jedoch: *“there has been little work on trying to place an economic value for issues such as institutional quality. The decomposition of the intangible wealth re-*

sidual takes some first steps in this direction. The list of assets that potentially constitute the residual includes human capital, social capital, and the quality of institutions. The regression analysis shows that school years per capita and rule of law account for the largest share of the residual [itself making up 59-80 % of total wealth]: at the aggregate level, rule of law explains nearly 60 % of the variation in the residual, while human capital explains another 35 %. These results present a plausible menu for development policy.” (S. 98) Anders ausgedrückt, die Qualität von Institutionen (S. 92) stellt bei armen Gesellschaften 36 % und bei reichen Gesellschaften 48 % des Gesamtvermögens dar!

Hinter diesen nüchternen Zahlen verstecken sich grundlegende Einsichten über die Ursachen globaler Armut und den Möglichkeiten zu ihrer Beseitigung. Die hier vorgelegten Berechnungen belegen überzeugend, dass sowohl bei armen wie bei reichen Gesellschaften der jeweilige Lebensstandard weder von Naturschätzen noch vom Produktivkapital, sondern in erster Linie von Organisationsgrad, regulatorischer Effizienz und menschlichen Qualitäten der jeweiligen Gesellschaft abhängt. Rechtsstaatlichkeit, Chancengleichheit und Verwaltungssicherheit sind also nicht nur als normative Werte zu sehen, sondern ausschlaggebende wirtschaftliche Entwicklungsfaktoren. Rückschlüsse bezüglich der Eigenverantwortlichkeit unterentwickelter Gesellschaften und der Notwendigkeit zur Rezeption öffentlichen Rechts liegen nahe. Wer hätte gedacht, dass es kaum ein effektiveres Mittel gegen den Hunger in der Welt als das allgemeine Verwaltungsrecht gibt?

Ebrahim Afshar

Möllers, Christoph: Gewaltengliederung. Legitimation und Dogmatik im nationalen und internationalen Rechtsvergleich. Jus Publicum, Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 141, Tübingen: Mohr Siebeck (2005). ISBN 3161486706. XXII, 515 S. € 104,-

Die Idee der Gewaltenteilung findet sich seit der amerikanischen Verfassung von 1787 und der *Déclaration de droits de l'homme et du citoyen* von 1789 als ein zentrales Element in allen demokratischen Verfassungsordnungen westlicher Prägung. Dabei kommt ihr nicht zuletzt die Funktion zu, einen Beitrag zum politischen Legitimationsanspruch der Organe von Legislative, Exekutive und Judikative zu leisten. Ihre inhaltliche Bedeutung ist jedoch bislang nur mit der Benennung einiger grober Koordinaten erfasst worden; je intensiver die Gewaltenteilungsidee für die Lösung konkreter juristischer Probleme herangezogen wird, desto vager erscheint und desto umstrittener ist ihr Gehalt. Dies gilt auch für die Rechtslage unter dem deutschen Grundgesetz.

Vor diesem Hintergrund hat sich Christoph Möllers in seiner bei Eberhard Schmidt-Aßmann in Heidelberg entstandenen Habilitationsschrift die Aufgabe gestellt, einen systematischen Entwurf für das Prinzip der Gewaltenteilung, wie es in Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG niedergelegt ist, zu entwickeln, aus dem sich hinreichend operationalisierbare Vorgaben für die Lösung konkreter Rechtsprobleme deduzieren lassen. Außerdem beleuchtet er, inwieweit die Ergebnisse, die sich für die verfassungsrechtliche Ausgestaltung des Gewaltenteilungsprinzips auf der na-

ZaöRV 68 (2008)

tionalen Ebene ergeben, verallgemeinern und auf supra- bzw. internationale Rechtsordnungen anwenden lassen. Dabei verwendet Möllers, wie René Rhinow in seinen "Grundzügen des Schweizerischen Verfassungsrechts" (2003, S. 363 ff.), den Terminus "Gewaltengliederung" anstelle von "Gewaltenteilung", um deutlich zu machen, dass Legislative, Exekutive und Judikative nicht vollständig voneinander getrennt werden können, sondern schon allein deshalb miteinander in Beziehung treten müssen, um die Einheit zu konstituieren, von der sie sich ableiten, "sei diese ein Staat, ein *government* oder eine Union" (S. 25).

Möllers behandelt die Gewaltenteilung abweichend von der bislang vorherrschenden Doktrin nicht primär als einen Ausschnitt aus der Rechtsstaatlichkeit. Vielmehr stellt er sie in einen demokratietheoretischen Zusammenhang. Gewaltenteilung ist um der Selbstbestimmung willen in der Verfassung verankert. Die Selbstbestimmung, die sich individuell und kollektiv verwirklicht, ist ein notwendiges Legitimationselement hoheitlicher Herrschaft. Aus ihr lassen sich für das staatliche Institutionengefüge die Mindeststandards demokratischer Verantwortlichkeit, demokratischer Allgemeinheit und demokratischer Gleichheit entnehmen.

Nach dieser Grundlegung nimmt Möllers einen Rechtsvergleich zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vor. Dabei setzt er der überlieferten rechtlichen Bedeutung der Idee der Gewaltenteilung einen Neuentwurf der "Gewaltengliederung in Selbstbestimmung" (S. 66) entgegen. Möllers arbeitet drei Inhalte der klassischen Gewaltenteilungsidee heraus: ein Gebot zur Teilung der Gewalten durch Trennung von Organen, ein Verbot der organfremden Gewaltenusurpation und ein Gebot zur wechselseitigen Kontrolle der Organe. Diese Bedeutungsvielfalt, aus der in der Fallpraxis nicht selten einander widersprechende Vorgaben abgeleitet werden, gerade was das Verhältnis zwischen Gewaltenbändigung und Gewalteneffektuiierung anbelangt, hängt nach der zutreffenden Einschätzung von Möllers auch mit der Ungewissheit darüber zusammen, welchem Zweck das Prinzip der Gewaltenteilung dient. Das Fehlen einer Anknüpfung der Gewaltenteilungslehren an ein Modell der Legitimation hoheitlichen Handelns "führt zu einem bloß topischen, systematisch nicht nachvollziehbaren Umgang mit dem Prinzip" (S. 81).

Möllers wählt für seinen Ansatz die Funktionen und nicht die Organe der Herrschaftsausübung als Ausgangspunkt. Die drei Funktionen oder Gewalten erzeugen Rechtsfolgen, wobei die legitimationsbezogenen Eigenschaften des jeweils erzeugten Rechts die Unterschiede zwischen den Gewalten begründen. Zu diesen Eigenschaften, die deutlich machen, dass die Gewalten nicht in einem hierarchischen Verhältnis zueinander stehen, sondern eher als auf einer Skala angeordnete Typen der Legitimationsbewältigung zu verstehen sind, gehören die Reichweite, der Zeitbezug und der Grad an rechtlicher Determiniertheit des Rechts. Die Judikative zeichnet sich dadurch aus, dass ihre Entscheidungen individualisierend, retrospektiv und streng an rechtliche Maßstäbe gebunden sind. Diametral dazu verhalten sich die Eigenschaften legislativer Rechtserzeugung, denn legislatives Recht ist verallgemeinernd, zukunftsbezogen und in seiner Entstehung wenig verrechtlicht; außerdem verläuft die Willensbildung inhaltslos.

Die Exekutive, deren Funktion, anders als bei der Judikative und der Legislative, kein organisatorischer Idealtypus entspricht, füllt das Spektrum an Regelungsbereichweite, Zeitorientierung und Verrechtlichung aus, das zwischen den Polen legislativer und judikativer Rechtserzeugung liegt. Sie hat insofern eine Vermittleraufgabe inne. Diese Aufgabe bringt es mit sich, dass die Exekutive individualisierte und generalisierte Rechtserzeugungsfunktionen nebeneinander wahrnimmt und miteinander verkoppelt. Ein Mittel zu einer solchen Verkoppelung ist eine hierarchische Organisationsstruktur, bei der auf jeder Ebene eine normative Konkretisierungsleistung stattfindet, was einen exekutivischen Spielraum voraussetzt.

Nachdem mit diesen theoretischen Überlegungen der Weg bereitet ist, geht Möllers auf “[z]ulässige Varianten und unzulässige Übergriffe in der Gewaltgliederung” ein (S. 135 ff.), die er im deutschen und amerikanischen Recht vorfindet. Als bedenklich stuft er insbesondere den individuellen Grundrechtsschutz durch die Verfassungsgerichte ein. Die Legitimationsleistung solcher Gerichte ergebe sich dabei aus dem Schutz der Selbstbestimmung des Beschwerdeführers; es bestehe aber gerade in der deutschen Praxis die Gefahr, dass die legislative Befugnis zur Abgrenzung von Freiheitssphären überspielt und ein Interessenausgleich, der potenziell alle berühre, in einem nicht-repräsentativen Verfahren vorgenommen werde. Ferner sieht Möllers im Rahmen seiner ausführlichen Erläuterungen zu den Delegationsgrenzen eine weit gehende Verrechtlichung exekutivischer Normsetzungsverfahren generell nicht als eine zu befürwortende Option an, weil sie die Reaktionsmöglichkeiten der Exekutive mindert. Auch lehnt er Mitentscheidungsreserven des Gesetzgebers in Bezug auf die delegierte Rechtserzeugung ab, weil sie darauf abzielen, dass die Konkretisierung politischer Entscheidungen der Legislative wiederum der Legislative als Repräsentantin demokratischer Allgemeinheit vorgelegt wird, was einen legitimatorischen Kurzschluss bedeutet. Mit Nachdruck weist Möllers darauf hin, dass Regelungsspielräume der Exekutive, die Zeichen einer angemessenen Arbeitsteilung zwischen den Rechtserzeugungsfunktionen sind, eine funktionale Normalität und kein Problem darstellen.

Im zweiten Teil seiner Arbeit (S. 209 ff.) wendet Möllers die von ihm entwickelten Kategorien der Gewaltenteilung auf Rechtsprobleme in Mehrebenen-Rechtsordnungen an, namentlich auf horizontale und auf vertikale Legitimationskonkurrenzen. Der Ebenenbegriff, der als rechtswissenschaftlicher, nicht auf das nationale Verfassungsrecht beschränkter Begriff gebraucht wird, dient dabei zum einen dazu, den Rechtsvergleich zwischen nationalen und supra- bzw. internationalen Rechtsordnungen zu erleichtern; die föderalen Begrifflichkeiten, die in verschiedenen nationalen Rechtsordnungen entstanden sind und alternativ in Betracht gekommen wären, sind oftmals schwer übersetzbar und missverständlich. Zum anderen kennzeichnet der Ebenenbegriff die durch die Einrichtung eigener Rechtserzeugungsmechanismen entstehenden Formen der Verselbständigung bestimmter Rechtspersonen in supra- bzw. internationalen Rechtsordnungen und bündelt die Untersuchung strukturähnlicher Rechtsbeziehungen zwischen horizontal organisierten Rechtssubjekten. Damit gewährt er “eine perspektivische Öffnung über die

klassische Rechtsquellenlehre hinaus, die gerade für übernationale Rechtsordnungen notwendig ist" (S. 218).

Drei Eigenschaften macht Möllers aus, die für die nationale Ebene spezifisch sind, und zwar die souveräne Rechtspersönlichkeit als Element demokratischer Legitimation, das Erstentscheidungsrecht hinsichtlich des Entstehens überstaatlicher Ebenen, das er mit der Souveränität gleichsetzt, sowie die beschränkte Umkehrbarkeit ebenenbegründender Delegation. Gerade der letztgenannte Aspekt ist ein Grund dafür, warum es angemessene Legitimationsstrukturen für die ebenenbegründenden Delegationsakte geben muss, die für alle beteiligten Staaten gemeinsam gelten. Aber auch darüber hinaus muss die höhere durch die untere Ebene legitimiert werden. Problematisch sind dabei nicht zuletzt die untergouvernementalen Koppelungsorgane, die Defizite im Hinblick auf ihre Repräsentations- und Deliberationsleistung aufweisen; zudem geraten die Staaten als Schöpfer der supra- bzw. internationalen Organisationen in eine legitimationstheoretisch anfechtbare Doppelrolle, wenn sich das Handeln solcher Organe über bereits entstandene, rechtlich definierte Entscheidungsstrukturen und deren Legitimationsprozeduren hinweg setzt.

Möllers untersucht im Folgenden eingehend die Legitimationsstrukturen von Europäischer Union, Internationaler Arbeitsorganisation und Welthandelsorganisation. Bei der Europäischen Union etwa lässt sich nicht nur die Judikative, sondern auch die Legislative anhand des Maßstabes von Möllers leicht ausmachen und bewerten. Legislatives Handeln bedeutet die Erzeugung von Sekundärrecht. Sofern dieses Rat und Parlament überlassen ist und damit über eine zweifache Legitimationsstruktur verfügt, bestehen nach Ansicht von Möllers keine grundsätzlichen Bedenken. Demokratische Legitimationsformen werden durch die Gewaltenteilung nicht vorgegeben. Allerdings erscheint es als geboten, zum einen das Mitentscheidungsverfahren auf alle Rechtsakte auszuweiten und zum anderen die beiden Kammern konsequenter auf ihre Legitimationsstruktur und auf ihre legislative Aufgabe hin auszurichten. Das bedeutet für den Rat ein öffentliches Verfahren und eine Allzuständigkeit in den Fragen, für die eine europäische Gesetzgebungskompetenz besteht. Für das Parlament bedeutet es ein am Maßstab der demokratischen Gleichheit ausgerichtetes Wahlrecht und ein zumindest mittelbar funktionierendes Initiativrecht. Am wenigsten fassbar ist auch auf der europäischen Ebene die Exekutive. Die Kommission, die nach ihrem Selbstverständnis eher einer selbständigen Agentur oder einer besonderen Entwicklungsstufe des Sekretariats einer internationalen Organisation gleicht, muss sich mit Blick auf ihre Legitimation noch stärker am Parlament orientieren.

Nach Ausführungen zur Gewaltenteilung in Ebenenkoppelungen (S. 331 ff.) schließt die anregende Schrift von Möllers nicht, wie dies üblich ist, mit Thesen, sondern mit "Synthesen", die die Ergebnisse der Untersuchung zum einen für die Dogmatik im Hinblick auf konkrete nationale Verfassungsbestimmungen nutzbar machen, namentlich für Art. 20 Abs. 2 Satz 2 und Art. 79 Abs. 3 GG, und zum anderen die Gewaltenteilung auf der Grundlage des Rechtsvergleichs als ein gemeinverfassungsrechtliches Institut herausstellen (S. 397 ff.). Insgesamt handelt es sich

um eine tiefgründige Studie, der es durch den zweidimensionalen Blick über die nationalen Grenzen hinaus gelingt, immer wieder die Pfade der klassischen Gewaltenteilungsdoktrin zu verlassen und neue Wege aufzuzeigen, die zu in sich konsistenten und im Ergebnis überzeugenden Lösungen führen.

Diana Zacharias

Panizzon, Marion: Good Faith in the Jurisprudence of the WTO. The Protection of Legitimate Expectations, Good Faith Interpretation and Fair Dispute Settlement. Studies in International Trade Law. Vol. 4. Oxford and Portland, Oregon (Hart Publishing). 2006. ISBN 9783725551958. XXXVIII, 396 S. £ 60,- \$ 75,60

Die bei Thomas Cottier entstandene Dissertation zielt darauf ab herauszuarbeiten, ob die allgemeinen Grundsätze von *“good faith”* (Vertrauensschutz) und *“its corollary in custom, pacta sunt servanda”* nicht nur *“WTO applicable law”* sind, sondern auch *“WTO legal sources”* (S. 4 f.). Panizzon formuliert dabei eingangs die Hypothese, der WTO Appellate Body (AB) habe *“claims of good faith”* nur anerkannt, wenn diese die *“trade liberalization obligations of the WTO agreements”* stärkten (S. 5). Ein weiterer Zweck der Untersuchung besteht darin *“to examine the jurisprudence’s process of delimiting the borders of WTO law”* (S. 6). Die (mitsamt der Einleitung) ersten sechs Kapitel erörtern die unterschiedlichen *“substantive expressions of good faith”* in den verschiedenen WTO-Abkommen, wie sie in der Streitbeilegung verstanden werden. Einen zweiten Teil bilden Kap. 7 - 10, in denen Panizzon die *“interpretive uses”* untersucht: *“the WTO judiciary makes of good faith”* (S. 8). Kap. 10 - 12 widmen sich dann einer anderen Kategorie – *“where concepts of good faith are applied in WTO practice – the substantive good faith rules of WTO procedural law”* bzw. *“procedural good faith obligations”* (S. 8). Im Schlusskapitel (13) werden die *“limits of good faith protection in the WTO”* abgesteckt, ob nämlich nicht manchen *“panels”* vorzuhalten ist, sie hätten die Schranken des Art. 3.2. der Streitbeilegungsvereinbarung durchbrochen (S. 9). So nachvollziehbar diese Vorgehensweise ist – warum findet sie nicht auch in der Gliederung angemessen Ausdruck?

Kap. 2 zeichnet zunächst *“concepts and contents of good faith in international law”* nach. Es handele sich hier um ein *“allgemeines Rechtsprinzip”* im Sinne des Art. 38 IGH-Statut, zwar nicht um *“ius cogens”*, aber um ein *“fundamental principle of any legal system”* (S. 11). Schon hier fällt auf, dass Panizzon vielfältige Aspekte in die Überlegungen einbezieht, jedoch deren Zusammenhang nicht immer einsichtig wird. So wird z. B. *“good faith”* als *“institutional principle in international organizations”* (S. 19 ff.) diskutiert, aber es werden auch (erstmalig) *“corollaries”* (oft unrichtig geschrieben!) angesprochen, wie *“equity”*, *“estoppel”* und *“acquiescence”*, der Gewohnheitsrechtssatz *“pacta sunt servanda”* sowie das Verbot des *“abus de droit”* (S. 30 ff.), um schließlich festzustellen: *“good faith sets thresholds of moral and political conduct”* (S. 46 ff.).

Nachdem hervorgehoben wurde, dass der Inhalt von *“good faith”* abhängt vom *“normative value attributed to it”* (S. 49), geht es Panizzon in Kap. 3 darum, WTO-Panel- und AB-Entscheidungen daraufhin zu würdigen, wie weit die Streit-

beilegung auf verschiedene Aspekte von *“good faith”* Bezug nimmt, ohne dabei die jeweilige *“scholarly discussion”* zu vernachlässigen (z.B. S. 80 f.). Aufgegriffen, aber erst später, in Kap. 6, vertieft erörtert wird *“protection of legitimate expectations”* als ein *“concept of international law in relation to the principle of good faith”* (S. 96 ff.). Eine endgültige Bewertung wagt Panizzon nicht; sie hänge davon ab, ob sich eine *“WTO doctrine of precedent”* herausbilden werde (S. 108).

In Bezug auf die *“normativity of good faith in the WTO legal system”* (Kap. 4) wird zwischen drei Funktionen allgemeiner Rechtsgrundsätze unterschieden: *praeter, infra* und *contra legem* (S. 110 f.). Explizite Vorschriften hierzu finden sich allein in Art. 3.10 und 4.3. der Streitbelegungsvereinbarung. Ein ebenfalls recht knappes Kap. 5 über diesbezügliche Ansichten in der Literatur (*“volontarists”* vs. *“integrationists”*) und seitens der WTO *“judicial bodies”* (*“convergence”* bzw. *“divergence”*) mündet in die Aussage, der Appellate Body habe Art. 3.2 DSU *“progressively”* interpretiert: *“without falling in the pitfall of judicial creativity, the AB has also managed to take in non-WTO sources of law, without locking them in as applicable law but only as a means of interpreting existing WTO provisions”* (S. 126).

Das insgesamt längste Kapitel (6) widmet sich, Bezug nehmend auf Cottier und Scherer, die insoweit von der einzigen GATT-/WTO-spezifischen *“doctrine of good faith”* sprechen (S. 127 N. 2), der *“protection of legitimate expectations”* (PLE). Erwähnt wird PLE in Art. XVII Abs. 3 GATS, hergeleitet wurde das Konzept aus Art. (II und) III GATT und zudem als Bestandteil der *“non-violation complaints”* (Art. 26 DSU) verstanden. Nach ausführlicher Diskussion zahlreicher Panelberichte erläutert Panizzon Grenzen eines *“breiten”* Prinzips, wie sie vom AB und einigen Autoren formuliert werden, um schließlich eine *“Neudefinition”* des Begründungskerns von PLE anzugehen (S. 186 ff.). Hierbei wird auf die Notwendigkeit einer Stärkung und Vereinheitlichung der *“democratic foundation at the basis of the multilateral trading system”* hingewiesen, ohne die *“judge-created law”* nicht tragfähig sei (S. 194).

Recht übergangslos wendet sich Kap. 7 *“good faith interpretations of the WTO agreements”* zu, wobei im Mittelpunkt die Bedeutung von Art. 31 WVRK im und für das WTO-Recht steht. Erneut wird vielfältiges *“case law”* analysiert und gezeigt, dass zuweilen auch (ungeachtet der Vorgaben aus Art. 3.2 DSU) bloße Auslegungs-*“Maximen”* herangezogen werden, worin keine Divergenz zur WVRK liege (S. 230).

Ausgehend von der Aussage des AB im *“India-Patents”*-Fall, das Panel habe Art. 31 WVRK *“unrichtig angewendet”* (S. 233), befasst sich Panizzon in Kap. 8 mit der *“non-interpretation”* von *“good faith”* durch dieses Revisionsgremium. Der AB orientiere sich eng am Wortlaut, ohne jedoch die *“text-first”*- durch eine *“text-only”*-Methode zu ersetzen (S. 247 ff.). Offenbar sei seit dem Bericht zum US-Offset Act 2003 eine Wende zu beobachten; hier erkannte das Gremium an, dass *“good faith”* sowohl einen *“interpretative value”* habe (*“inform a treaty interpreter’s task”*) als auch *“significance as substantive law”* (*“performance of treaties can be a self-standing principle by good faith”*). Daraus ergibt sich die in Kap. 9 er-

örterte Frage, ob es eine *“WTO-specific good faith interpretation”* gebe; dabei könne und solle eine enge Verknüpfung mit *“effectiveness”* erfolgen (S. 268 f.). Skizziert wird daran anschließend, wohin sich die Auslegung im WTO-Rahmen entwickeln könne; dabei stünden die Interessen der Entwicklungsländer einer allzu großzügigen Auslegung der Ausnahmen des Art. XX GATT entgegen, weil sie die *“core ratio”* der WTO als einer Welthandelsorganisation verfehle (S. 270). Den zweiten Teil beschließt ein wieder recht ausführliches Kapitel (10) über *“good faith rules and procedures of WTO dispute settlement”*. Im Zentrum steht der Verfahrensstandard einer *“fair, prompt and effective dispute resolution”*; durch ihn werde gewährleistet, dass *“due process rights underlying the DSU are not used unfairly”* (S. 320).

Die den *“conclusions”* (Kap. 13) vorausgehenden beiden Kapitel behandeln den *“good faith standard”* als *“factual review”*. Bezogen wird dies auf eine Feststellung des AB, dass Panels, wenn sie den Sachverhalt aufklären, einen *“egregious error”* vermeiden müssten *“that calls into question the(ir) good faith”* (S. 326). Dies sei jedoch (heute) nicht mit einem *“bad faith standard”* gleichzusetzen (S. 344, 354). Der Kontrollmaßstab des AB hänge mit der Konstitutionalisierung der WTO und der Rolle der richterlichen Gremien in dieser Organisation zusammen (S. 355). In diesen Kontext gehört auch die Frage nach einem *“precedential value”* von Berichten der Streitbeilegung, insbesondere ob und wie weit hier Art. 31 Abs. 3 (b) WVRK (*“nachfolgende Praxis”*) einschlägig sei. Panizzone sieht hier *“procedural good faith functions”* als ein Dreieck an *“that binds the three actors making up the WTO legal system, namely the WTO Member States, the Panels and the AB”* (S. 361). Hierauf gründet sich die Feststellung: *“By unveiling links between due process rights, the abuse of such rights, standards of procedural fairness, the PLE and good faith, and, in particular, by drawing from good faith to limit the Panels’ factual standard of review under Article 11 DSU, the AB has created a system of procedural checks and balances, which are the ratio and foundation of any constitutional order”* (S. 363).

Das letzte Kapitel summiert zunächst die *“rule of WTO good faith”* (*“substantive”*, *“interpretative”* und *“procedural”*), sodann die Rolle von *“good faith”* für die Reichweite der WTO-Jurisdiktion und schließlich vier Ebenen einer *“enforceability”*. Vor allem der AB stütze sich nur dann auf *“good faith”*, wenn dies dem Hauptziel des multilateralen Systems diene, der Handelsliberalisierung (S. 371). Daher sei es angezeigt *“to convince the AB of a primordial role of good faith in the interpretative process at the WTO”* (S. 373).

Hervorzuheben sind die ausführlichen Verzeichnisse zu Literatur und Rechtsprechung. Auch der Index des Buches ist sorgfältig und differenziert erstellt. Gleichwohl bleibt ein ambivalentes Gefühl nach der Lektüre: Treu und Glauben durchdringt nationale und internationale Rechtsordnungen, aber speziell bei der *“Rechtsprechung”* geht es immer auch um Rechtsschutz. Diese Perspektive wird zwar nicht völlig ausgeblendet, jedoch nicht in den Vordergrund der Betrachtung gestellt und auch kaum einmal zusammenhängend erörtert. Selbst bei der Diskussion prozeduraler Fragen beleuchtet Panizzone das (Teil-)Problem eines *“action-*

able basic principle” (S. 319 f.) nur im Hinblick auf Art. 3.7 DSU, d. h. das allgemeine Ziel jeder WTO-Streitbeilegung.

Ludwig Gramlich, Chemnitz

Volz, Markus: Extraterritoriale Terrorismusbekämpfung. Tübinger Studien zum internationalen und europäischen Recht, Bd. 86. Berlin: Duncker & Humblot (2007). ISBN 9783428123766. 459 S. € 98.-

“Während extraterritoriale Jurisdiktionsansprüche bislang vor allem im Bereich des internationalen Wirtschaftsrechts und in jüngerer Zeit auch des internationalen Wirtschaftsrechts im Vordergrund standen, bilden nun Maßnahmen zur Wahrung staatlicher Sicherheitsinteressen neues Konfliktpotenzial” (S. 29). Im Zusammenhang mit den nach dem 11.9.2001 verstärkten Anstrengungen der Staaten im Kampf gegen den internationalen Terrorismus “stellt sich auch die Frage nach der Reichweite staatlicher Hoheitsgewalt neu” (*ibid.*). Volz stellt in seiner von Stefan Talmom betreuten Dissertation (mit Stand vom November 2006) zunächst (in der “Einführung”) klar, welche vier wesentlichen Elemente für “Terrorismus” kennzeichnend seien (S. 30) – demonstrative Anwendung von oder Drohung mit Gewalt gegen Zivilisten und Unschuldige mit dem Ziel, Schrecken und Angst bei einer Zielgruppe hervorzurufen und/oder eine Regierung bzw. eine Internationale Organisation zu einer Handlung zu zwingen – und wann diese Aktion “international” sei (“wenn eine terroristische Handlung über staatliche Grenzen hinaus Wirkung zeigt, gegen ein international geschütztes Ziel gerichtet ist oder eine Norm des Völkerrechts verletzt”, *ibid.*). Die Anschläge vom 11.9.2001 ließen sich dabei als “vorläufiger Höhepunkt der Herausbildung einer neuen Qualität des internationalen Terrorismus verstehen”, der sich von früheren Phänomenen “durch sein Zerstörungspotenzial, seine Ziele, seine Ideologie, die verfolgte Strategie, seine Mittel und Organisationsstruktur” unterscheide (S. 31). Zugleich forderten diese Ereignisse “grundlegende Kategorien des Völkerrechts” heraus, nämlich die (Neu-)Bestimmung des Rechts auf Selbstverteidigung, aber auch die Grenzen der Einschränkung von Grund- und Menschenrechten angesichts der Stärkung staatlicher Befugnisse bei der präventiven und repressiven Terrorismusbekämpfung. Auch insoweit zeige sich, “dass zum einen bestimmte Angelegenheiten nicht mehr von einzelnen Staaten gelöst werden können und zum anderen bestimmte Angelegenheiten staatlicher Kontrolle selbst innerhalb von deren eigenem Herrschaftsgebiet entzogen sind” (S. 34).

Da die “Auswirkungen der neuen Terrorismusbedrohung auf die völkerrechtlichen Jurisdiktions-Regeln bislang kaum thematisiert” wurden, zielt die Untersuchung von Volz darauf ab, “Voraussetzungen und Grenzen staatlicher Jurisdiktionsausübung im Zusammenhang mit (extraterritorialen) Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu analysieren und einzelne Aspekte und Tendenzen der jüngeren völkerrechtlichen Entwicklungen aufzuzeigen” (S. 35). Hierbei werden in Teil 1 die allgemeinen Grundsätze völkerrechtlicher Jurisdiktion dargestellt. Im Teil 2 und 3 werden dann zwei konkrete Maßnahmenpakete (“Fallstudien”) im Kampf gegen den internationalen Terrorismus erörtert, nämlich

zuerst die "Vorabübermittlung von Fluggastdaten" an US-Behörden (dazu nunmehr das PNR-Abkommen zwischen der EG und den USA vom 26.7.2007, BR-Drs. 665/07, S. 7 ff.), und danach die "Unterbindung der Proliferation von Massenvernichtungswaffen". In einem "Ausblick" erweitert Volz seine Perspektive und skizziert Probleme einer extraterritorialen Geltung von Menschenrechtsverträgen am Beispiel der EMRK. Jeder der drei Teile mündet in eine Zusammenfassung, ein allgemeines Fazit enthält die Arbeit leider nicht.

Die Untersuchung geht schulmäßig vor: Teile, Kapitel und Abschnitte beginnen durchweg mit einer Kurzfassung der folgenden Ausführungen, wobei im ersten Teil eine fast lehrbuchhafte Breite erreicht wird. Die "Jurisdiktion im Völkerrecht" geht von "Grundlagen" aus; diese wird zunächst als "Befugnis zur Ausübung von Hoheitsgewalt" (S. 39) definiert; hernach wird zwischen Regelungs- und Durchsetzungshoheit unterschieden. Sodann wird der Begriff von "Extraterritorialität" in seinem Zusammenhang mit Gebietshoheit und territorialer Gebietshoheit erörtert und zwischen Auslands- und Inlandsregelungen mit Auslandswirkungen getrennt (S. 46 f.). Zu den "allgemeinen Voraussetzungen zulässiger Jurisdiktionsausübung" hält Volz fest, diese setze eine "positive Regel des Völkerrechts" voraus (S. 50). Kap. 2 befasst sich näher mit der "Regelungshoheit" ("*legislative jurisdiction*"). Hier werden – nach einer Diskussion von Inhalt, Rechtsqualität, Rang und Anwendungsbereich von "Jurisdiktionsprinzipien" (S. 60) – diverse ("sinnvolle") Anknüpfungspunkte eingehender betrachtet, hernach drei Fallkonstellationen "universeller Jurisdiktion" beleuchtet. Sowohl bei der Regelungshoheit auf der Basis multilateraler Verträge als auch beim "Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege" (S. 100 ff.) liege allerdings "derivative" Jurisdiktion vor, da der handelnde Staat seine Hoheitsgewalt von einem anderen Staat ableiten könne (S. 98). Im engeren Sinne universell sei lediglich das Weltrechtsprinzip. Für "Terrorismus als solchen" sei derzeit jedoch kein Straftatbestand völkergewohnheitsrechtlich anerkannt (S. 105). Im Zivilrecht hingegen zeige die Diskussion um das (US) Alien Tort Statute, dass hier schon die völkerrechtliche Zulässigkeit einer solchen Jurisdiktionsausübung "*per se* umstritten" sei (S. 107). Schließlich widmet sich Kap. 3 der Durchsetzungshoheit vor allem in ihrem Zusammenhang mit der "*prescriptive jurisdiction*" anhand dreier Gestaltungen: Durchsetzung innerhalb der eigenen bzw. fremder Gebiets- und Flaggenhoheit sowie im Nichtstaatsgebiet, d.h. Anschlusszone, ausschließliche Wirtschaftszone und Hohe See.

Warum gerade die beiden speziellen Fragestellungen des 2. und 3. Teils zum Gegenstand von Fallstudien gemacht wurden, erläutert Volz bereits zu Beginn: Die von den USA eingeführte Pflicht zur Vorabübermittlung von Fluggastdaten stelle eine "unilaterale Maßnahme" dar, die dem Bereich "präventiver Terrorismusbekämpfung" zuzuordnen sei; der daraus folgende "positive Regelungskonflikt" mit europäischen Datenschutzbestimmungen weise die "Merkmale eines 'klassischen' Jurisdiktionskonflikts" auf (S. 36). Bei der von den USA ins Leben gerufenen Initiative zur Unterbindung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen gehe es dagegen um "repressive" Maßnahmen und um einen "negativen Jurisdiktionskonflikt", der von Anfang an auf "multilateraler Ebene zu lösen versucht wurde" (S.

36). Zudem werde hier das Problem aufgeworfen, “unter welchen Voraussetzungen ein Staat ‘Terroristen’ außerhalb seines eigenen Herrschaftsbereichs ergreifen darf” (*ibid.*).

Beide Teile folgen einem einheitlichen Aufbauschema: Nach einer “Problemdarstellung” werden “Ansätze zur Konfliktbewältigung” bzw. zur “Stärkung des Völkerrechts” behandelt, daran anschließend “Aspekte extraterritorialer Jurisdiktion”. So werden in Teil 2 der US-amerikanische “Datenhunger” und europäische Datenschutzinstrumente (einschl. EMRK) kontrastiert und dann Lösungsschritte nachgezeichnet; Volz geht hier auch detailliert auf die Klage des Europäischen Parlaments vor dem EuGH ein (verb. Rs. C-317/04, C-318/04). Als zentrale Fragen extraterritorialer Jurisdiktion werden hierbei die freiwillige Unterwerfung durch Private, “Lokalisierung” von Regelungen und die “Reichweite” von Anknüpfungspunkten sowie die “Durchsetzungshoheit bei grenzüberschreitendem Datenzugriff” diskutiert. Teil 3 befasst sich eingangs mit der “Proliferation Security Initiative” der USA, völkervertrags- bzw. -gewohnheitsrechtlichen Grundlagen für Nonproliferationsmaßnahmen und schließlich einigen Umsetzungsproblemen. Die – in Anführungszeichen gesetzte – “Stärkung des Völkerrechts” wird im Hinblick auf “*ship boarding agreements*” der USA, das SUA-Änderungsprotokoll von 2005 im Rahmen der Internationalen Schifffahrtsorganisation sowie die Sicherheitsrats-Resolution 1540 (vom 28.4.2004) erörtert. Diese Entwicklungen geben Anlass zur Frage nach einer “universellen Jurisdiktion” vor allem bei “Völkerstraf-taten” und bei der Durchsetzung sowie zu Voraussetzungen, Wirkungen und Grenzen “derivativer Jurisdiktion” und endlich der Jurisdiktionsausübung aufgrund einer Entscheidung des Sicherheitsrats als einer dritten, “neuartigen Jurisdiktionsgrundlage” (S. 341). Volz misst dieser dann aber Drittstaaten gegenüber (noch) keine eigenständige Wirkung bei (S. 343, 346). Im Hinblick auf Beschränkungen des Rechts auf friedliche Durchfahrt schließt die Resolution aber “mittelbar weitere ‘Lücken’ hinsichtlich der Zulässigkeit von Unterbindungsmaßnahmen” (S. 348).

Die Analyse von Volz besticht nicht allein durch ihre klare Systematik, sondern auch durch die Vielzahl der herangezogenen, in transparenten Verzeichnissen dokumentierten Quellen. Erfreulich ausführlich und präzise ist auch das Sachregister. Daher tun einige kleinere Mängel dem Gesamteindruck, dass hier Neuland nicht nur betreten, sondern bereits weitgehend erschlossen wird, kaum Abbruch. Der in Bezug auf die EMRK formulierte Schlusssatz der Dissertation verdient generelle Beachtung: “Eine strikte Bindung ihres räumlichen Geltungsbereichs an den völkerrechtlichen Jurisdiktionsbegriff kann sicherstellen, dass der darin verbürgte Menschenrechtsstandard im Kampf gegen den internationalen Terrorismus durch eine zunehmende Inanspruchnahme extraterritorialer Jurisdiktionsbefugnisse von Seiten der Vertragsparteien nicht auf der Strecke bleibt” (S. 363).

Ludwig Gramlich, Chemnitz

Wilson, Richard Ashby (Hrsg.): Human Rights in the 'War on Terror'. Cambridge, Mass.: Cambridge University Press, 2. Aufl. 2006. ISBN 9780521618335. XIV, 347 S. £ 19,99

Wenige Sachthemen haben das angehende Jahrhundert so geprägt wie die angenommene Spannung zwischen Sicherheit und Freiheit in der Suche nach einer angemessenen Reaktion auf die als grundsätzlich neu und existentiell bedrohlich empfundene globale terroristische Bedrohung. Die beständig wiederholte Formel von einer völlig neuen Situation nach den Septemberanschlägen hat dabei sicher das allgemeine Problembewusstsein gestärkt, legt jedoch den Verdacht nahe *“that excessive emphasis on its novelty led to a confused policy response. The problem of ‘terrorism’ was conflated with that of ‘rogue states’ and weapons of mass destruction.”* (S. 38) Unter der Fülle von hierzu verfassten Texten ragt das vorliegende Buch durch seinen unaufgeregten und abwägenden Ton hervor, da es ihm gelingt, die grundlegenden rechtlichen und ethischen Fragen in eine größere zeitliche, geographische und ideengeschichtliche Perspektive zu stellen.

Wie bei einem Konferenzband zu erwarten, sind die 16 substantiellen Kapitel recht unterschiedlich bezüglich Stil, Herangehensweise und vertretenem Standpunkt, erfüllen jedoch fast durchweg einen hohen inhaltlichen und redaktionellen Standard. Dem ausführlichen Einleitungskapitel von Richard Wilson gelingt es hierbei vorzüglich, die in den Kapiteln vertretenen, sehr unterschiedlichen Blickwinkel zu einem kohärenten Mosaik zusammensetzen und hierbei die Überzeugung der Organisatoren zum Ausdruck zu bringen, dass die von den Vereinigten Staaten vertretene Analogie eines “Krieges” den rechtlichen, moralischen und praktischen Gegebenheiten nicht gerecht werden kann. Mit Hinblick auf die Erfahrungen in (Nord-) Irland stellt er fest, dass als Reaktion auf politische Gewalt die Versuchung, Menschenrechtsstandards zu ignorieren, stets groß sein wird (S. 14). Für deren Einhaltung sprechen jedoch zwei Überlegungen, die sich als roter Faden durch den gesamten Band ziehen: zum einen ist der angenommene Widerspruch zwischen Sicherheit und Freiheit/Rechten vielleicht nicht real, und zum anderen könnte die Missachtung von Rechten kontraproduktiv sein, da sie zu bleibendem Schaden in der Reputation des Staates und korrespondierender Unterstützung seiner Gegner führt. Die einzelnen Kapitel greifen diese grundsätzlichen Überlegungen auf und betrachten sie gewinnbringend aus unterschiedlichen Perspektiven.

Michael Freeman beginnt mit dem Versuch, eine arbeitsfähige Definition von Terrorismus zu finden, die die Frage seiner Motivations- und Rechtfertigungsgründe nicht von vornherein ausklammert: *“There is a danger that ‘terrorism’ is so defined that ‘we’ are never terrorists, and only our enemies can be terrorists. We should not confuse definitions with ethical judgements, and we should make neither in a self-serving way. The contemporary discourse on ‘terrorism’ fails to meet these requirements.”* (S. 45) Sein Hinweis auf die unklare und strittige Unterscheidung zwischen Terroristen und Freiheitskämpfern wird aufgegriffen im Beitrag des in Princeton lehrenden Richard Falk, der die politische Bedeutung der Definitionshoheit im gegenwärtigen Diskurs aufzeigt, insbesondere mit Hinblick auf das Be-

satzungs- und Kriegsrecht: *“to brand organized movements of resistance, especially in Iraq as inherently ‘terrorist’ even when the main targets of this political violence are occupying soldiers who invaded the country in a manner contrary to international law and in violation of the United Nations Charter is to do violence to language and politics alike. ... it is here that labelling is subject to political control ... restrict[ing] unacceptably the general comprehension of the terrorist discourse to the enemies of the United States.”* (S. 228-9)

Falk beschreibt daraufhin einige der negativen Auswirkungen für den globalen Menschenrechtsschutz, die sich aus der Kriegsmetapher ergeben haben, sowohl im zwischenstaatlichen Verkehr wie mit Bezug auf die innere Sicherheit industrialisierter Staaten, die auch in den Beiträgen von Luban, Galison/Minow, Osiatynski und Goldstone behandelt werden. Falk greift insbesondere das utilitaristische oder konsequentialistische Argument auf, das Ignatieff prominent an anderer Stelle (*The Lesser Evil: Political Ethics in an Age of Terror*, Princeton, 2004, *Human Rights as Politics and Idolatry*, Princeton, 2001) und Cushman im vorliegenden Band vertreten (S. 100). Wie Wilson und Falk anführen (S. 20, 228), ist dieses Argument philosophisch wenig überzeugend und zudem empirisch widerlegt. Cushmans Beitrag verlässt sich hierbei auf eine sehr dünne Faktenbasis von wenigen Meinungsumfragen und seine philosophische Herleitung leidet beträchtlich unter seiner (bewusst) verkürzt wiedergegebenen Begründung der Kosovo-Kommission (S. 81 ff.). Er gibt den von der Kommission zugrunde gelegten, im Wesentlichen auf die Augustinische Lehre des gerechten Krieges zurückgehenden mehrstufigen Legitimierungstest zwar korrekt wieder (S. 82-6), zieht aber schwer nachvollziehbare Schlüsse. Diese Schwächen werden besonders deutlich bei der Lektüre der Beiträge von Aryeh Neier, der die negativen Konsequenzen für die innerarabischen Demokratiebewegung herausstreicht, und von Kenneth Roth, der sorgfältig die Kriterien einer genuinen humanitären Intervention durchdekliniert und zu einem negativen Ergebnis kommt. John Wallach greift das relativistische Argument (S. 112) von Menschenrechten als Ethik der Stärke, d.h. deren politische Instrumentalisierung in einem globalen Diskurs von Ungleichen auf (S. 119). Ähnlich wie diese drei Autoren beschäftigt sich der Beitrag von Neil Hicks mit den Auswirkungen von Antiterrormaßnahmen für den internationalen Menschenrechtsschutz und kommt mit Bezug auf den zwischenstaatlichen Diskurs zu einem ernüchternden Ergebnis.

Fernando Tesón nähert sich dem Thema rechtsphilosophisch, wobei er, auf John Rawls und Michael Walzer aufbauend, die notwendigen Handlungsbeschränkungen des seine Sicherheit schützenden liberalen Staates beschreibt. Diese Thematik wird von Richard Goldstone und Geoffrey Robertson aufgegriffen, die beide die fundamentale Rolle unabhängiger, von der Exekutive getrennter Gerichte und gerechter Verfahrensregeln unterstreichen. Goldstone konzentriert sich auf den amerikanischen Beitrag zur Entwicklung der Menschenrechte seit 1945 und findet hier unheilvolle Parallelen zwischen der *Korematsu*-Entscheidung von 1944 und der gegenwärtigen Praxis des Kongresses und des Obersten Gerichtshofs. Er kritisiert, dass der verfassungsgemäße Kontrollauftrag

jeweils aufgegeben wurde zugunsten einer ungeprüften Hinnahme der von der Exekutive in Anspruch genommenen Ermessensfreiheit bezüglich der mit Sicherheitsbedenken begründeten Sonderbehandlung von Minderheiten (Japanischstämmige damals, illegale Einwanderer und "feindliche Kombattanten" heute) (S. 160-3). Interessant ist, dass er, immerhin der Vorsitzende der oben erwähnten Kosovo-Kommission, zu diametral entgegengesetzten Schlüssen als Cushman kommt, was die Legitimität und Sinnhaftigkeit der Kriegsmetapher angeht (S. 164). Robertson zieht eine historische Parallele zu den frühen Hochverratsprozessen in England im 17. Jahrhundert, deren Exzesse zu den in modernen Terroristenprozessen immer wieder zur Disposition gestellten Verfahrensschutzregeln geführt haben.

David Luban beschreibt in seinem Beitrag acht Trugschlüsse in der gegenwärtigen Debatte um Freiheit und Sicherheit, deren erster die Sonderbehandlung von Minderheiten darstellt: "*the supposed 'trade-off' between security and rights is too easy as long as it's a trade-off of your rights for my security*" (S. 243). Auch die anderen in seinem Beitrag beschriebenen Trugschlüsse sind ausgesprochen erhellend und unterstreichen treffend die im Buch angeschnittenen Problematiken. Wiktor Osiatynski greift relativistische Zweifel an der Universalität internationaler Menschenrechtsstandards auf und kommt zu einem ernüchternden Zwischenstand, da deren Geltungsgehalt sowohl politisch durch westliche Interventionen als auch normativ durch islamischen Fundamentalismus in Frage gestellt wird. Carol Greenhouses Beitrag zu regionalem Terror und seiner Nationalisierung/Internationalisierung bleibt leider hinter den Erwartungen zurück und kann dieses wichtige Thema nur unzureichend erhellen. Peter Galisons und Martha Minows Beitrag zur zunehmenden elektronischen Ausspähung der bürgerlichen Privatsphäre ist anspruchsvoll, kommt jedoch über einen etwas verengten US-amerikanischen Blickwinkel nicht hinaus. Die Beiträge von Julie Mertus und Mary Robinson bleiben leider deutlich hinter dem allgemein hohen Standard des Buches zurück und enthalten weder juristisch noch politisch interessante Einblicke. Besonders Robinson versucht, die Bedeutung eines ganzheitlichen Verständnisses von "*human security*" herauszustreichen und argumentiert, dass Terrorismus wegen der relativ geringen Zahl seiner Opfer angesichts globaler Unterentwicklung, endemischen Hungers und der ungelösten Geschlechterfrage überbewertet wird (S. 311). Leider bleibt ihre These aber unüberzeugend.

Ebrahim Afshar

ZaöRV 68 (2008)

<http://www.zaoerv.de/>

© 2008, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht